jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/6/20 97/08/0425

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.2001

Index

L92051 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Burgenland
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §140;
ABGB §143;
SHG Bgld 1975 §42;

Rechtssatz

Die Unterhaltspflicht des Ersatzpflichtigen (hier: Ersatzpflicht des Sohnes nach§ 42 SHG Bgld 1975 gegenüber seinen Eltern) gegenüber seiner Ehegattin ist nicht mit ihrem absoluten Betrag von der Bemessungsgrundlage abzuziehen, sondern durch Abzüge von Prozentpunkten vom Unterhaltsprozentsatz zu berücksichtigen (Hinweis Schwimann, ABGB Praxiskommentar2, Band 2, S. 243, Rz. 57f zu § 140).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997080425.X06

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at